

Betriebsordnung für Fremdfirmen

der

Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz AG

Henkelstraße 164

40589 Düsseldorf

Betriebsordnung für Fremdfirmen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereiche

Auf dem Betriebsgelände und in den Liegenschaften der Industrieterrains Düsseldorf- Reisholz AG (kurz: IDR) haben die Arbeitssicherheit und der Umweltschutz höchste Priorität.

Es gilt der Grundsatz: „Im Zweifel für die Arbeitssicherheit“

Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) ist die IDR verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die in § 2 DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) genannten Vorschriften und Regeln zu beachten.

Diese Betriebsordnung für Fremdfirmen dient insbesondere dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten der Auftragnehmer und der IDR sowie dem Umweltschutz.

Sie gilt für alle Auftragnehmer, soweit sie auf dem Betriebsgelände und in den Liegenschaften der IDR tätig sind.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten alle einschlägigen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Regelwerke und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschließlich der für die IDR geltenden internen Regelungen, bei der Ausführung von Aufträgen beachten.

Die Betriebsordnung für Fremdfirmen ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer und entsprechend dem Vertrag / der Bestellung als Anlage beigelegt.

Jeder – auf dem Betriebsgelände und in den Liegenschaften der IDR – tätige Auftragnehmer hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über den Inhalt der Betriebsordnung für Fremdfirmen zu informieren, eine Unterweisung gemäß § 4 DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) durchzuführen und für die Einhaltung dieser Ordnung zu sorgen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten vor Ort nach Auftragserteilung über diese Betriebsordnung für Fremdfirmen verfügen und deren Kenntnisnahme und Gewährleistung der Einhaltung vor Beginn der Arbeiten durch Unterschrift und Stempel der Betriebsleitung bestätigen.

Die Nichtbeachtung der Betriebsordnung für Fremdfirmen gilt als Vertragsverstoß.

Die Betriebsordnung für Fremdfirmen ergänzt die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes in § 8 Abs. 1 und 2, der DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) § 6 Abs. 1 und 2 und enthält insbesondere die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit.

Hinsichtlich der Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände und in den Liegenschaften hat der Auftragnehmer Gefährdungsbeurteilungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 5 ArbSchG) zu erstellen sowie hieraus geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Zur Umsetzung der Anforderungen unterstützt der Auftraggeber, indem auf standortspezifische Gefährdungen hingewiesen wird.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

Der Auftraggeber behält sich gem. Baustellenverordnung § 3 das Recht vor, bei der Koordinierung der Arbeiten mehrerer Auftragnehmer zueinander, die baustellenspezifischen Gefährdungsbeurteilungen der einzelnen Auftragnehmer anfordern zu können.

1.2 Störung des Arbeitsfriedens

Falls Personal des Auftragnehmers den Arbeitsfrieden auf dem Betriebsgelände oder in den Liegenschaften der IDR stört, die reibungslose Abwicklung von Arbeiten behindert oder den Aufforderungen der Betriebsleitung bzw. deren Bevollmächtigter nicht Folge leistet, kann die IDR vom Auftragnehmer angemessene Disziplinarmaßnahmen oder auch den Abzug des betroffenen Personals vom Betriebsgelände bzw. den Liegenschaften verlangen.

1.3 Verweis vom Betriebsgelände bzw. den Liegenschaften der IDR

Die Betriebsleitung bzw. deren Bevollmächtigte ist/sind berechtigt, Personal vom Betriebsgelände bzw. den Liegenschaften der IDR zu verweisen, wenn z. B. folgende Verstöße vorliegen:

- Missachtung der Betriebs-/Hausordnung
- Störung des Betriebsfriedens
- Missachtung allgemeiner Vorschriften und Regeln der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes
- Mitführen oder Konsum von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln
- Diebstahl auf dem Betriebsgelände bzw. in den Liegenschaften
- Handel oder politisch motivierte Betätigungen jedweder Art

1.4 Alkohol, Drogen und andere berauschende Mittel

Das Mitführen und der Genuss von Alkohol o. a. berauschenden Mitteln ist verboten.

Medikamente, die zu Wahrnehmungseinschränkungen führen, sind dem/der zuständigen Ansprechpartner/in der IDR unaufgefordert anzuzeigen.

Personen, die unter Einfluss von Alkohol, illegaler Drogen oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände bzw. in den Liegenschaften der IDR untersagt.

1.5 Anweisungen

Den Anweisungen der Betriebsleitung bzw. deren Bevollmächtigter ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind umzusetzen und für die gesamte Dauer der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

1.6 Sicherheitskennzeichnungen

Alle Gebots-, Verbots- und Warnschilder sowie sonstigen Hinweise (z. B. Betriebsanweisungen) sind zu beachten. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

1.7 Rauchverbot

Betriebsordnung für Fremdfirmen

In und auf den Gebäuden sowie in den Betriebsräumen und den Liegenschaften der IDR besteht ein prinzipielles Rauchverbot. Auf dem Betriebsgelände und in den Liegenschaften der IDR ist das Rauchen gestattet, sofern sich dadurch keine Gefährdungen ergeben. Raucherbereiche sind entsprechend ausgewiesen – die Abfallentsorgungseinrichtungen sind bestimmungsgemäß zu nutzen.

1.8 Arbeiten außerhalb der betriebsüblichen Zeiten

Die vom Auftragnehmer bzw. seinen verantwortlichen Beschäftigten vor Ort zu verrichtenden Tätigkeiten erfolgen innerhalb der regulären Arbeitszeiten der IDR. Die Kernarbeitszeit beginnt und endet in der Regel:

Mo. – Do.:	9:00 – 15:00 Uhr	7:00 – 16:00 Uhr
Fr.:	9:00 – 13:15 Uhr	7:00 – 14:00 Uhr

Sollte es aus besonderen Gründen erforderlich sein, Arbeiten außerhalb dieser Arbeitszeiten zu erledigen, so hat dies ausschließlich in Absprache mit der Betriebsleitung bzw. deren Bevollmächtigter zu erfolgen.

2. Zugang zum Betriebsgelände und den Liegenschaften der IDR

2.1 Zugangskontrollen

Der Auftragnehmer und dessen Personal dürfen das Betriebsgelände und die Liegenschaften der IDR nur in Abstimmung mit dem/der anfordernden Ansprechpartner/in der IDR betreten.

Daher müssen sich alle Personen, die zu einem Besuch eingeladen oder auf dem Betriebsgelände bzw. in den Liegenschaften der IDR tätig werden, vor Beginn ihres Besuchs oder Aufnahme ihrer Tätigkeit beim/bei der zuständigen Ansprechpartner/in anmelden.

Die Kontaktaufnahme vor Ort (in der Henkelstraße 164, 40589 Düsseldorf) erfolgt über den Empfang im Erdgeschoss des Gebäudes.

Die IDR-Betriebsleitung bzw. deren Bevollmächtigte sind berechtigt, stichprobenartig die Sozialversicherungsausweise der Fremdfirmenbeschäftigten vor Arbeitsaufnahme zu kontrollieren.

2.2 Fahrzeugverkehr

Auf dem Betriebsgelände sowie in den Liegenschaften der IDR gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Sofern nicht anders angezeigt, beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

Für den gesamten Fahrzeugverkehr gilt:

- Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie das zeitweise Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet.
- Der Verkehr sowie Personen dürfen durch Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

- Das Betriebsgelände sowie die Liegenschaften sind in sauberem Zustand zu halten, verursachte Schäden oder Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen und der Betriebsleitung bzw. deren Bevollmächtigten umgehend zu melden.
- Zufahrtswege, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und -ausstiege oder sonstige ausgewiesene Flächen sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten. Diese dürfen nicht eingeeignet oder versperrt werden.
- Verkehrsunfälle – auch Bagatellschäden – sind unverzüglich zu melden. Die Unfallstelle ist, soweit die Umstände des Einzelfalls dies erlauben, unverändert zu lassen. Die für den eigenen Betrieb des Auftragnehmers maßgeblichen Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- Bei Fahrten auf dem Betriebsgelände sowie in den Liegenschaften gilt das Prinzip der Rücksicht, insbesondere in Bezug auf den Fußgängerverkehr.
- Bei Fahrzeugbewegungen, insbesondere dem Rangieren, ist höchste Vorsicht geboten. Falls erforderlich sind Einweiser einzusetzen.
- Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können abgeschleppt oder mit Parkkralle blockiert werden. Die Kosten trägt der Fahrzeughalter.

3. Arbeits- und Gesundheitsschutz

3.1 Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften

Alle einschlägigen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Regelwerke und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschließlich der für die IDR geltenden innerbetrieblichen Regelungen, sind bei der Ausführung von Aufträgen zu beachten.

3.2 Allgemeine Verpflichtungen

Die IDR ist seitens des Auftragnehmers bzw. seiner Beschäftigten auf eventuelle Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufs hinzuweisen. Alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die vor oder während der Ausführung des Auftrags auftreten, sind dem/der Ansprechpartner/in mitzuteilen.

Die täglichen Arbeiten sind mit dem/der jeweiligen Ansprechpartner/in der IDR unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten zu koordinieren.

Beschäftigte, die z. B. Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen bedienen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.

Der Auftragnehmer hat seinen Beschäftigten gemäß §§ 29 - 31 DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) die jeweils notwendige „Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Schutzhandschuhe, Warnkleidung, etc.) in einwandfreiem und geprüften Zustand zur Verfügung zu stellen

Betriebsordnung für Fremdfirmen

und Sorge dafür zu tragen, dass diese auch benutzt wird. Ggf. ist tätigkeits- bzw. arbeitsplatzbezogen zusätzlich zu unterweisen.

Das Tragen persönlicher Schutzausrüstung/en ist aufgabenabhängig obligatorisch und kann bei Missachtung seitens der IDR beanstandet werden. Nach Aufforderung durch die IDR sind die Mängel umgehend zu beseitigen – anderenfalls müssen die Arbeiten eingestellt werden, bis die Mängel beseitigt sind. Entstehende Mehrkosten aufgrund von Verzögerungen trägt der Verursacher.

Betriebsgeheimnisse oder sonstige Informationen über die IDR bzw. deren Kunden werden vom Auftragnehmer vertraulich behandelt und dürfen nur mit Genehmigung an Dritte weitergegeben werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Bild- und Tonaufzeichnungen auf dem Betriebsgelände und in den Liegenschaften sowie bei Kunden sind nur mit Genehmigung des/der zuständigen Ansprechpartners/in der IDR zulässig.

3.3 SOS (Sauberkeit + Ordnung = Sicherheit)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitsbereich in sauberem, geordnetem und sicheren Zustand zu halten. Er trägt Sorge dafür, dass Gefährdungen auf ein Minimum reduziert werden.

Anfallende Abfälle sind werktäglich vom Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen. Ggf. ist es möglich, in Absprache mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in der IDR, Abfälle auf dem Betriebsgelände bzw. in den Liegenschaften zu entsorgen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass keine unnötigen Brandlasten durch Zwischenlagerung - insbesondere von Materialien oder Gefahrstoffen - verursacht werden. Erforderliche Lagerorte sind mit dem/der Ansprechpartner/in abzustimmen.

3.4 Sicherheitsverstöße

Bei Sicherheitsverstößen ist die IDR berechtigt,

- die Einstellung der Arbeiten bis zur Mängelbehebung anzuordnen sowie
- zuwiderhandelnde Beschäftigte von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

3.5 Erste Hilfe / Rettung

Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind angehalten, sich vor Arbeitsbeginn über die betriebsseitig zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Aushänge zur Ersten Hilfe zu informieren.

Bei Unfällen können Ersthelfer/innen der IDR unterstützen.

Die IDR-Betriebsleitung bzw. deren Bevollmächtigte sind im Falle eines (Beinahe-) Unfalls umgehend zu informieren.

Diese sind verpflichtet, Unfälle der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

Falls erforderlich, z. B. bei Arbeiten mit Absturzgefährdung, muss seitens des Auftragnehmers ein Rettungskonzept vorliegen, um schnellstmöglich Erste Hilfe leisten zu können. Sofern verfügbar, kann die IDR durch betriebseigene Einrichtungen unterstützen.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

3.6 Verhalten im Brandfall

Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind aufgefordert, sich vor Arbeitsbeginn über die vorhandenen Einrichtungen sowie die Organisation des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes (z. B. Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöscher, etc.) zu informieren.

3.7 Vorbeugender Brandschutz

Vor Beginn von feuergefährlichen Arbeiten, (stark) staubenden, rauchenden oder sonstigen Arbeiten, die Fehlalarme der Brandmeldeanlage verursachen können, ist der/die Ansprechpartner/in der IDR vom Auftragnehmer zu informieren. Es besteht eine Hinweispflicht seitens des Auftragnehmers. Die IDR behält sich bei Pflichtverletzung vor, durch Fehlalarme entstandene Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen zu können.

Das Lagern von Arbeitsmitteln und Materialien aller Art in Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet. Notausgänge und -ausstiege sowie Flucht- und Rettungswege sind jederzeit uneingeschränkt begehbar und freizuhalten.

Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, sofern Beschäftigte des Auftragnehmers unmittelbar vor Ort sind und ein Offenhalten der Türen für die Ausführung der Arbeiten unumgänglich ist.

Sicherheitseinrichtungen dürfen prinzipiell nicht außer Kraft gesetzt werden. Markierungen oder Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

3.8 Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten gem. DGUV Regel 100-001 (BGR A1) § 8 sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Grundsätzlich sollte eine „gefährliche Arbeit“ nicht von einem Beschäftigten des Auftragnehmers allein ausgeführt werden.

Ausnahmsweise kann es aus betrieblichen Gegebenheiten notwendig sein, eine Person allein mit einer „gefährlichen Arbeit“ zu beauftragen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer in Abhängigkeit von der Gefährdung an Einzelarbeitsplätzen geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zur Personensicherheit zu treffen.

Der/die Ansprechpartner/in der IDR ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

3.9 Feuer- und Heiarbeiten

Bei Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau-, Trennschneid- und Heiklebarbeiten besteht eine erhhte Brand- und Explosionsgefahr.

Lsst sich diese aus betriebstechnischen und baulichen Grnden nicht restlos beseitigen, drfen vor genannte Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung („Erlaubnisschein fr feuergefhrliche Arbeiten“) der IDR, bzw. des Betreibers des jeweiligen Mietobjektes durchgefhrt werden.

Im Erlaubnisschein fr feuergefhrliche Arbeiten sind die anzuwendenden Sicherheitsmanahmen schriftlich festgelegt.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

Die Arbeiten dürfen nur von befähigten Beschäftigten durchgeführt werden.

Schweißarbeiten sind unzulässig, wenn Explosionsgefahr besteht.

Die zeitliche Dauer der Arbeiten ist vor Arbeitsbeginn festzulegen. Der Aufsichtführende hat den Empfang der Genehmigung mit den anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen schriftlich zu bestätigen.

Der Auftragnehmer stellt am Ausführungsort geeignete Löschgeräte/-mittel (z. B. Handfeuerlöscher) bereit, um Entstehungsbrände unmittelbar und wirkungsvoll bekämpfen zu können. Abweichungen hiervon und die Mitnutzung IDR-betriebseigener Einrichtungen sind mit der/dem Ansprechpartner/in der IDR vor Arbeitsbeginn abzustimmen.

3.10 Lärm, Staub, Geruch

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub oder Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden. Ist dieses nicht oder nur eingeschränkt möglich, muss der/die zuständige Ansprechpartner/in der IDR rechtzeitig hierüber informiert werden.

3.11 Weitere innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

- IDR-betriebseigene Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Anlagen und sonstige Einrichtungen dürfen ohne Zustimmung der/des Ansprechpartners/in nicht benutzt werden.
- Überlässt die IDR dem Auftragnehmer bzw. seinem vor Ort tätigen Personal technische Arbeits- und Hilfsmittel zur Benutzung, so müssen festgestellte Mängel umgehend dem/der Ansprechpartner/in der IDR mitgeteilt werden.
- Die vom Auftragnehmer bei der IDR bzw. in deren Liegenschaften eingesetzten Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Geräte und Werkzeuge) müssen den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. hinsichtlich der Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 - BGV A3 oder der BetrSichV / UVV) entsprechen und in sicherem Zustand sein. Sie müssen für den Einsatzzweck geeignet sein. Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind im sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln unterwiesen.
- Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sind die Arbeits- und Hilfsmittel unter Verschluss zu bringen bzw. so abzusichern, dass hiervon keine Gefährdungen ausgehen.
- Für die mit den Betreten des Betriebsgeländes bzw. der Liegenschaften der IDR zusammenhängenden Gefährdungen und daraus resultierenden Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Für mitgeführte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Bei dringendem Verdacht auf Verstoß gegen vorgenannte Regelung ist die IDR berechtigt, Taschen- und Personenkontrollen durchzuführen. Für mitgeführte Gegenstände muss ggf. der Nachweis des Eigentums erbracht werden.
- Jeder Arbeitsbereich muss so angelegt werden, dass die Arbeitssicherheit, die übrigen Arbeitsabläufe und der Verkehrsfluss nicht gefährdet werden. Erforderlichenfalls sind unfallgeneigte Bereiche ab zu schranken und/oder zu kennzeichnen.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

- Materiallager und -stapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden oder stören.
- Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen bzw. -maßnahmen zu sichern, um eine Absturzgefahr zu verhindern. Ein Rettungskonzept muss ggf. vorhanden sein.
- Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalls doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist gemäß § 36 DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- Ausschachtungen, Gräben und offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern und ggf. abzuschranken sowie zusätzlich zu kennzeichnen.
- Das Betreten der nicht zum Einsatzbereich gehörenden Betriebsteile ist im Interesse der eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in der IDR betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.
- Bei Alarmierungen (inkl. Räumungsübungen) müssen die Gebäude sofort verlassen und die dabei ergehenden Anweisungen des IDR-Personals bzw. der Einsatzkräfte befolgt werden.

4. Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen sind insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten.

Es ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Sicherheitsdatenblätter der Stoffe und Zubereitungen/Gemische jederzeit IDR-seitig eingesehen werden können.

Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind derart im Umgang mit Gefahrstoffen zu unterweisen, dass diese sicher gehandhabt, transportiert und entsorgt werden können.

Der Auftragnehmer hat – falls erforderlich – vor Arbeitsaufnahme eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung durchzuführen.

Auf Schadstoffe, die bei der Ausführung der Arbeiten entstehen können, ist die IDR schriftlich hinzuweisen. Es muss sichergestellt sein, dass alle vor Ort tätigen Beschäftigten sowie sonstige sich dort aufhaltende Personen bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden.

Der Auftragnehmer haftet für jegliches schuldhaftes Verhalten in eigener Person wie auch der von ihm eingesetzten Beschäftigten.

Die Betriebsleitung bzw. die Bevollmächtigten der IDR behalten sich das Recht vor, über die Zulassung von Gefahrstoffen auf dem Betriebsgelände bzw. in den Liegenschaften der IDR im Einzelfall entscheiden zu können.

Bei Verwendung nicht von der IDR zugelassener Gefahrstoffe können die Betriebsleitung bzw. die Bevollmächtigten die Arbeitsfortsetzung mit sofortiger Wirkung untersagen.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

5. Umgang mit Gefahrgut

Gefahrgüter sind Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können.

Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren bzw. zu handhaben.

Der Gefahrgutbeauftragte des Auftragnehmers steht mit der IDR in Kontakt, um potenziellen Notfällen präventiv begegnen zu können.

6. Umweltschutz- und Entsorgungsbestimmungen

Die IDR hält sich als Betrieb streng an die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen und kann Aufträge auch nur an Firmen vergeben, die ein ebenso klares Umweltkonzept erfüllen. Dies gilt in gleichem Maße für alle Entsorgungskriterien.

Bei allen Tätigkeiten und Arbeiten sind die Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtswerke zu erfüllen, insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen, die Arbeitsstättenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung und die Gefahrstoffverordnung.

6.1 Öle, Fette, Lösemittel usw.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle, Farben, Kraftstoffe, Lösemittel usw.) sind so durchzuführen, dass keine Gefährdung von Boden, Grundwasser, Gewässern und Entwässerungssystemen (Kanälen, Schächten) entstehen.

6.2 Abwasser

Jegliche Einleitung von Abwasser darf nur in Absprache mit dem/der Ansprechpartner/in der IDR und über die vorhandene Kanalisation gemäß der örtlichen Kanalsatzung erfolgen.

6.3 Abfallentsorgung

Für die Entsorgung der anfallenden Abfälle ist generell der Auftragnehmer verantwortlich, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Dabei sind die betrieblichen Regelungen, die für die Region geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die kommunalen Satzungen zu beachten.

6.4 Abfallverbrennung

Die Abfallverbrennung auf dem Betriebsgelände und in den Liegenschaften ist grundsätzlich untersagt.

7. Weitere Regelungen

Betriebsordnung für Fremdfirmen

Die Betriebsordnung für Fremdfirmen kann jederzeit durch standort- oder situationsspezifische Regelungen (schriftlicher und mündlicher Art) ergänzt werden.

Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der einzuhaltenden Regelwerke entstehen, auch soweit sie durch seine beauftragten Subunternehmer und übrige Arbeitskräfte verursacht werden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter wird der Auftraggeber freigestellt.

9. IDR-Ansprechpartner/innen

Technisches Immobilien Management (TIM)
Herr Jelacic

Festnetz: 0211 - 748 36 - 598
Mobil: 0173 - 5293888
E-Mail: jelacic@idr.de

Betriebsordnung für Fremdfirmen

Kenntnisnahme und Bestätigung durch die Fremdfirma		
Ansprechpartner/in bei der IDR für diesen Antrag ist:		
Frau/Herr:	Abteilung:	Telefon:
Bitte melden Sie sich vor Beginn der Arbeiten bei diesem/dieser Ansprechpartner/in:		
Auftragnehmer:	Vertreten durch Frau/Herrn:	
Der/die vor Ort tätige Beschäftigte hat die Fremdfirmenordnung der IDR zur Kenntnis genommen und handelt danach. Er/sie kennt den/die Ansprechpartner/in und die für die durchzuführende Arbeit/Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Abteilungen. Mit dem/der Ansprechpartner/in wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen und Schutzmaßnahmen festgelegt. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Beschäftigten - über die Fremdfirmenordnung unterrichtet und unterwiesen, - gem. § 4 DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) und §§ 4, 8, 12 ArbSchG sowie für elektrotechnische Tätigkeiten gem. DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) und DIN VDE 105 Teil 100 unterwiesen und - mit der erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sind. Des Weiteren wird zugesichert, dass - für Einsätze mit besonderen Befähigungen (z. B. Transport-, Kran-, Maschineneinsatz, Schweißen) nur befähigtes Personal eingesetzt wird,. - die erforderlichen Zulassungen und Zeugnisse vorhanden sind, - Arbeiten an Sonn- und Feiertagen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden (§ 13 ArbZG) sowie - Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang zehn Arbeitsschichten übersteigt, rechtzeitig vor ihrem Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer entbindet nicht von der Anzeigepflicht (§ 3 DGUV Vorschrift 38 - BGV C22). Durch die Funktion des/der Ansprechpartners/in ist der Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für die eigenen Beschäftigten entbunden (§ 6 DGUV Vorschrift 1 - BGV A1). Der/die Ansprechpartner/in der IDR ist dazu berechtigt, die Sozialversicherungsausweise der Beschäftigten von Fremdfirmen stichprobenartig zu kontrollieren. Der Auftragnehmer unterstützt aktiv und gem. der aktuellen Rechtslage den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Datum: _____ Unterschrift: _____ (Verantwortlicher Fremdfirma)		

Stand: 01/2018